

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Situation des Zivilschutzes in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund des in ihrer Antwort auf Antrag Drucksache 17/8462 angeführten nationalen Umsetzungsplans des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) („Nationaler Implementierungsplan“ – NIP) zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) – wie wird der in jenem Bundes-Dokument in Aussicht gestellte, darin lediglich einmal erwähnte Zivilschutz (siehe Drucksache 17/8462, Seite 72, Zitat: „Im Rahmen des ‚Operationsplans Deutschland‘ wird zudem an Vorsorgemaßnahmen im Krisen- und Konfliktfall gearbeitet, die unter anderem Zivilschutz und die Logistik zur Handhabung und Versorgung der Fluchtbewegungen antizipieren.“) in Baden-Württemberg konkret ausgestaltet, zumal dort von Versorgung der eigenen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit Zivilschutz nicht gesprochen wird?
2. Welche Strukturen/Einheiten des Zivilschutzes (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung: Liegenschaften, Schutzräume, Kommunikationseinrichtungen, Behörden samt Verwaltungspersonal und hauptberuflichen sowie ehrenamtlichen Einsatzkräften, Fahrzeugen und Gerät, Umfang an Vorräten) waren in Baden-Württemberg am 1. Januar 1990 nach ihrer Kenntnis vorhanden – unter besonderer Berücksichtigung solcher, die baden-württembergischen Regierungsstellen beziehungsweise Verwaltungsstellen unterstanden?
3. Bezugnehmend auf Frage 2 – was ist mit diesen 1990 vorhandenen Strukturen bis zum 1. Januar 2025 nach ihrer Kenntnis im Einzelnen geschehen (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Liegenschaft/ Einheit; c) jeweilige behördliche Zuständigkeit; d) „Schicksal“, wie Umwidmung/Umnutzung/Verkauf zu welcher Verwendung/Art der aktuellen Nutzung, insbesondere ehemaliger Schutzräume/Abriss; e) Anders-Verwendung/ Auflösung von Personaleinheiten; f) Anders-Verwendung oder Abverkauf von Liegenschaften und/oder von Gerät)?

Eingegangen: 11.4.2025/Ausgegeben: 9.5.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

4. Bezugnehmend auf die Fragen 1 und 2 – welchen Aufwand über welchen Zeitraum an (insbesondere) Geldmitteln sowie Personal sieht sie aktuell als notwendig an, um: a) Zivilschutz-Pflichten des Landes (respektive der Stadt- und Landkreise sowie Kommunen), die sich aus dem „Nationalen Implementierungsplan“ ergeben, erfüllen zu können; b) gegebenenfalls einen Zustand des Zivilschutzes für die Bevölkerung in Baden-Württemberg, insbesondere bei Schutzbauten, zu erreichen, dem demjenigen vom 1. Januar 1990 (am Ende des Kalten Krieges) gleichwertig ist?
5. Für wie viele Einwohner stehen – unter besonderer Berücksichtigung der Großstädte – in Baden-Württemberg Schutzräume beispielsweise für den Fall von Luftangriffen zur Verfügung (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) gesetzliche Anforderungen an eine Mindestversorgung mit Schutzräumen; b) vorhandene Schutzraumplätze Stand 1. Januar 1990; c) vorhandene Schutzraumplätze Stand 1. Januar 2005; d) vorhandene Schutzraumplätze Stand 1. Januar 2025; e) aktuell vorhandene Schutzraumplätze jeweils in den Städten ab 25 000 Einwohner; f) „Versorgungsgrad“ mit Schutzraumplätzen im Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl; g) Baujahr der vorhandenen Schutzbauten, soweit bekannt)?
6. Welche Vorkehrungen sind Stand 1. Januar 2025 in der Zuständigkeit des Landes sowie der Kreise/Kommunen getroffen, um gegebenenfalls im Kriegsfall die Bevölkerung in Baden-Württemberg mit ihrem Grundbedarf – insbesondere Trinkwasser, Nahrung, Elektrizität, Gesundheitsversorgung, Kommunikationsmitteln, Personen- und Güterverkehr, Sicherheit – versorgen zu können?
7. Bezugnehmend auf Frage 6 – welche nicht-digitale/„analoge“ (insbesondere dezentrale) Doublierung von Kapazität sehen die entsprechenden Notfallpläne aktuell vor, um beispielsweise einem Ausfall oder einer Störung digitaler Führungsmittel, internetverbundener Steuerungen oder Server, digitalisierter Verwaltungsstrukturen oder elektronischer Kommunikationswege als „Backup“ begegnen zu können?
8. Für welchen Zeitraum sieht sie die unter Frage 6 und Frage 7 erfragten Bereiche der Versorgung, Führung sowie Verwaltung als arbeitsfähig an, falls digitalisierte Steuerungswege ausfallen sollten, respektive wie wäre sie auf einen solchen Ausfall vorbereitet?
9. Wie wurden nach ihrer Kenntnis die Einheiten sowie Liegenschaften des seinerzeitigen (1990) Bundesgrenzschutzes weiterverwendet, die bis zur deutschen Wiedervereinigung auf dem Gebiet Baden-Württembergs vorhanden waren?

3.4.2025

Sänze AfD

Begründung

Anlässlich einer Regierungsbefragung am 5. Juni 2024 im Bundestag forderte Bundesverteidigungsminister Pistorius: „Wir müssen bis 2029 kriegstüchtig sein (...) Wir müssen durchhaltefähig sein und aufwuchsfähig sein.“ Allerdings auch: „Wir sind nicht Kriegspartei, soweit wir es in der Hand haben. (...) Wir wollen und werden nicht Kriegspartei sein.“ (...) Philipp Krämer (Bündnis 90/Die Grünen) fragte den Verteidigungsminister nach den neuen Einsatzmöglichkeiten an der russischen Grenze. Alles, was aus Deutschland geliefert wird und Ziele im russischen Hinterland angreift, kann eingesetzt werden, sagte der Minister. (...).“ Der Fragesteller geht davon aus, dass grundsätzlich auch Ziele in Deutschland und Baden-Württemberg angegriffen werden können – zumal angesichts der US-Militärpräsenz samt Kommandostellen in der Landeshauptstadt Stuttgart. In Stuttgart sind dem Fragesteller der Hochbunker Pragsattel, der Krankenhausbunker der ehemaligen Städtischen Frauenklinik, sowie der Spitzbunker (Bauart „Winkel“) in Feuerbach als aus dem Zweiten Weltkrieg erhaltene Schutzbauten bekannt. Sie

dienen unter anderem dem Verein Schutzbauten Stuttgart e. V. als Ausstellungs-orte. Am 23. Februar 2011 berichtete die „Pforzheimer Zeitung“ über die letztmögliche öffentliche Besichtigung des (inzwischen abgerissenen) Luftschutzkellers des Pforzheimer Hilda-Gymnasiums, Zitat: „(...) mit dem Neubau der Schule wird das historische Gebäude abgerissen. Es muss der künftigen Sporthalle weichen. Alle Bemühungen des Denkmalschutzes, die Schutzräume zumindest teilweise zu integrieren, waren vergebens. Beim Bombenhagel der Royal Air Force am Abend des 23. Februar 1945 boten die Keller des Hilda-Gymnasiums entlang der Kiehlestraße Schutz für mehrere hundert Personen, die hier das Inferno überlebten. Das städtische Archiv und die Gemäldesammlung, die in den Kellern des Nordflügels gelagert waren, sind dagegen vernichtet worden.“ Die Zahl der Pforzheimer Bombentoten wird amtlich mit 17 600 angegeben. Die Kleine Anfrage fragt nach dem aktuellen Stand von Schutzvorkehrungen für die zivile Bevölkerung. Diese staatliche Krisenvorsorge ist nicht die Aufgabe von EU-Stellen, sondern der Exekutive von Land und Bund.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 Nr. IM6-0141.5-636/14/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund des in ihrer Antwort auf Antrag Drucksache 17/8462 angeführten nationalen Umsetzungsplans des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) („Nationaler Implementierungsplan“ – NIP) zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) – wie wird der in jenem Bundes-Dokument in Aussicht gestellte, darin lediglich einmal erwähnte Zivilschutz (siehe Drucksache 17/8462, Seite 72, Zitat: „Im Rahmen des ‚Operationsplans Deutschland‘ wird zudem an Vorsorgemaßnahmen im Krisen- und Konfliktfall gearbeitet, die unter anderem Zivilschutz und die Logistik zur Handhabung und Versorgung der Fluchtbewegungen antizipieren.“) in Baden-Württemberg konkret ausgestaltet, zumal dort von Versorgung der eigenen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit Zivilschutz nicht gesprochen wird?

Zu 1.:

Zivilschutz ist die Sammelbezeichnung für öffentliche und private Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall. Im Wesentlichen umfasst der Zivilschutz die Unterstützung des Selbstschutzes der Bevölkerung, die Warnung der Bevölkerung, den Schutzbau, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz von Kulturgut. Die Zuständigkeit für den Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland obliegt dem Bund (Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes [Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG]). Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Antrags 17/8057 (Antrag der Abg. Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP, Räumlichkeiten für den Zivilschutz) verwiesen. Der Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) soll künftig auch Maßnahmen zum Zivilschutz umfassen. Zum einen die Bevölkerung im Falle von Krisen oder Konflikten zu schützen, beispielsweise durch Evakuierungen, Notunterkünfte oder medizinische Versorgung. Andererseits wird die Logistik, die Organisation und Koordination von Ressourcen, sowie auch die Versorgung und Handhabung von Fluchtbewegungen zu gewährleisten sein. Kernanliegen sind somit die Vorbereitung und schnelle Reaktionsfähigkeit, um die Sicherheit und Versorgung der Menschen in derartigen Situationen sicherzustellen. Das Land unterstützt den für Zivilschutzfragen zuständigen Bund dabei in den vorbereitenden Maßnahmen. Die Planungen werden dabei Schritt für Schritt weiter aufgestellt.

2. *Welche Strukturen/Einheiten des Zivilschutzes (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung: Liegenschaften, Schutzräume, Kommunikationseinrichtungen, Behörden samt Verwaltungspersonal und hauptberuflichen sowie ehrenamtlichen Einsatzkräften, Fahrzeugen und Gerät, Umfang an Vorräten) waren in Baden-Württemberg am 1. Januar 1990 nach ihrer Kenntnis vorhanden – unter besonderer Berücksichtigung solcher, die baden-württembergischen Regierungsstellen beziehungsweise Verwaltungsstellen unterstanden?*
3. *Bezugnehmend auf Frage 2 – was ist mit diesen 1990 vorhandenen Strukturen bis zum 1. Januar 2025 nach ihrer Kenntnis im Einzelnen geschehen (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Liegenschaft/Einheit; c) jeweilige behördliche Zuständigkeit; d) „Schicksal“, wie Umwidmung/Umnutzung/Verkauf zu welcher Verwendung/Art der aktuellen Nutzung, insbesondere ehemaliger Schutzräume/Abriss; e) Anders-Verwendung/Auflösung von Personaleinheiten; f) Anders-Verwendung oder Abverkauf von Liegenschaften und/oder von Gerät)?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die Vorhaltung des Zivilschutzes ist der Bund. Es liegen im Innenministerium im angefragten Detaillierungsgrad keine Angaben zu den Strukturen des Zivilschutzes im Jahr 1990 und deren Entwicklung vor. Eine derartige Erhebung, mithin bezogen auf das Jahr 1990 und in einem von der überwiegenden Zuständigkeit des Bundes geprägten Umfeld, wäre zudem mit vertretbarem Aufwand nicht darstellbar. Die aktuellen Zivilschutzstrukturen greifen auch auf die Strukturen des Katastrophenschutzes zurück. Die Kräfte des Katastrophenschutzes übernehmen dabei Aufgaben des Zivilschutzes im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall. Hierbei kommen vor allem die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes zum Einsatz. Die Art und Anzahl ist in der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD, vom 10. Oktober 2019 – Az.: 6-1412.2/1) geregelt. Darin wird u. a. die Personalstärke der einzelnen Einsatzeinheiten festgelegt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 der Drucksache 17/8160 (Antrag des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP, Kein Soldat wird da sein, um Schäden zu beseitigen – Akute, sicherheitspolitische Bedrohungslage in Baden-Württemberg und landespolitische Konsequenzen) verwiesen.

4. *Bezugnehmend auf die Fragen 1 und 2 – welchen Aufwand über welchen Zeitraum an (insbesondere) Geldmitteln sowie Personal sieht sie aktuell als notwendig an, um: a) Zivilschutz-Pflichten des Landes (respektive der Stadt- und Landkreise sowie Kommunen), die sich aus dem „Nationalen Implementierungsplan“ ergeben, erfüllen zu können; b) gegebenenfalls einen Zustand des Zivilschutzes für die Bevölkerung in Baden-Württemberg, insbesondere bei Schutzbauten, zu erreichen, dem demjenigen vom 1. Januar 1990 (am Ende des Kalten Krieges) gleichwertig ist?*

Zu 4.:

Die Zuständigkeit für den Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland obliegt dem Bund (Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes [Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG]). Die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände handeln danach in Auftragsverwaltung (für Schutzbauten vgl. § 1, § 2 und § 7 ZSKG). Der Bund unterstützt, insbesondere über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, den Aufbau von Zivilschutzeinheiten in Deutschland. Unter anderem werden mit den Ländern abstimmende Gremien koordiniert, Materialien sowie Fahrzeuge bereitgestellt, Fortbildungen, Konzepte und Broschüren zur Verfügung gestellt. Gesonderte Anforderungen aus dem Nationalen Implementierungsplan (NIP) für Deutschland im Zusammenhang mit dem Zivilschutz liegen im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen nicht vor.

5. Für wie viele Einwohner stehen – unter besonderer Berücksichtigung der Großstädte – in Baden-Württemberg Schutzräume beispielsweise für den Fall von Luftangriffen zur Verfügung (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) gesetzliche Anforderungen an eine Mindestversorgung mit Schutzräumen; b) vorhandene Schutzraumplätze Stand 1. Januar 1990; c) vorhandene Schutzraumplätze Stand 1. Januar 2005; d) vorhandene Schutzraumplätze Stand 1. Januar 2025; e) aktuell vorhandene Schutzraumplätze jeweils in den Städten ab 25 000 Einwohner; f) „Versorgungsgrad“ mit Schutzraumplätzen im Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl; g) Baujahr der vorhandenen Schutzbauten, soweit bekannt)?

Zu 5.:

Mit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im März 2022 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beauftragt, eine Bestandsaufnahme aller noch öffentlich gewidmeten Schutzräume durchzuführen. Gegenstand einer Untersuchung waren insbesondere die Fragen, ob, in welcher Zeit und mit welchem Aufwand die noch öffentlich gewidmeten Schutzräume wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die hierzu durchgeführte dreistufige Bestandsaufnahme wurde planmäßig Ende Mai 2023 abgeschlossen.

Im Ergebnis sind derzeit bundesweit noch 579 öffentliche Schutzräume mit rund 480 000 Schutzplätzen formal zu Zwecken des Zivilschutzes gewidmet. Kernaussage des von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstellten Berichts ist, dass eine Reaktivierung der wenigen und im Bundesgebiet sehr ungleich verteilten noch öffentlich gewidmeten Schutzräume grundsätzlich möglich wäre. Zeit- und Kostenaufwand der Reaktivierung hängen ab von dem Schutzniveau, das die Schutzräume bieten sollen. Die Bestandsaufnahme soll Grundlage weitergehender Entscheidungen des Bundes sein.

Nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen ist in Baden-Württemberg derzeit kein noch gewidmeter öffentlicher Schutzraum als solcher ohne Maßnahmen zur Reaktivierung funktionstüchtig. Die Erfassung weiterer Schutzmöglichkeiten ist gerade Gegenstand der von Baden-Württemberg eingebrachten Initiative zu einem modernen Schutzraumkonzept. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Drucksachen 17/7954 (Antrag der Abg. Hans-Jürgen Goßner und Daniel Lindenschmid u. a. AfD, Vorbereitungen für den Verteidigungs- oder Bündnisfall) und 17/8057 (Antrag der Abg. Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP, Räumlichkeiten für den Zivilschutz) verwiesen.

6. Welche Vorkehrungen sind Stand 1. Januar 2025 in der Zuständigkeit des Landes sowie der Kreise/Kommunen getroffen, um gegebenenfalls im Kriegsfall die Bevölkerung in Baden-Württemberg mit ihrem Grundbedarf – insbesondere Trinkwasser, Nahrung, Elektrizität, Gesundheitsversorgung, Kommunikationsmitteln, Personen- und Güterverkehr, Sicherheit – versorgen zu können?

7. Bezugnehmend auf Frage 6 – welche nicht-digitale/„analoge“ (insbesondere dezentrale) Doublierung von Kapazität sehen die entsprechenden Notfallpläne aktuell vor, um beispielsweise einem Ausfall oder einer Störung digitaler Führungsmittel, internetverbundener Steuerungen oder Server, digitalisierter Verwaltungsstrukturen oder elektronischer Kommunikationswege als „Back-up“ begegnen zu können?

8. Für welchen Zeitraum sieht sie die unter Frage 6 und Frage 7 erfragten Bereiche der Versorgung, Führung sowie Verwaltung als arbeitsfähig an, falls digitalisierte Steuerungswege ausfallen sollten, respektive wie wäre sie auf einen solchen Ausfall vorbereitet?

Zu 6., 7. und 8.:

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Landesverwaltung setzt sich kontinuierlich mit sicherheitspolitischen Fragestellungen auseinander und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie die Versorgung der Bevölkerung im Krisenfall sicherzustellen. Die Federführung für die Koordinierung obliegt im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen, wobei die fachliche Zuständigkeit der Ressorts weiterhin greift. Allen Behörden – einschließlich den Kommunen – obliegt es, die nötigen Vorbereitungen, insbesondere für Ausweichoptionen, zu treffen.

Eine pauschale Aussage zu Doublierung und zugehörigen Zeitbezügen kann nicht getroffen werden. Bei der Bereitstellung digitaler Dienste und Systeme ist es üblich, gemäß der Kritikalität des jeweiligen Dienstes bzw. Systems Vereinbarungen über die sog. „maximal tolerierbare Ausfallzeit“ zu treffen. Davon leiten sich weitere umzusetzende Doublierungs- bzw. Redundanz-/ Backupmaßnahmen ab.

Exemplarisch kann zu Vorkehrungen bzw. Ausfallplanungen Folgendes genannt werden:

- Auf Landesebene findet unter Leitung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine enge Vernetzung der für das Krisenmanagement in den Ressorts Verantwortlichen statt. Ziel ist die Steigerung der Resilienz von Landesregierung und -verwaltung, um deren Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit insbesondere in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten.
- Beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen besteht eine Ausstattung mit Satellitentelefonietechnik. Zudem bestand ein Rahmenvertrag, aus welchem die Dienststellen des Landes ihre Bedarfe hinsichtlich Satellitentelefonie decken konnten. Die Funktionsfähigkeit und die Bedienung der Satellitentelefonanlagen wird im Rahmen gemeinsamer Kommunikationsübungen regelmäßig geprüft und geübt.
- Weiter hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Sicherstellung der Energieversorgung von Landesbehörden einen Vertrag zur Kraftstofflieferung für die Notstromversorgung der Landesbehörden geschlossen. Dieser ermöglicht die schnelle Belieferung mit Kraftstoff für Netzersatzanlagen, um die Funktionsfähigkeit der Landesbehörden auch bei Stromausfällen zu gewährleisten.
- Insbesondere für kleinere Gemeinden hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen zudem bereits zum Stand des 1. Februar 2017 die Handreichung „Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden“ (Empfehlungen Stabsarbeit, Az.: 6-1441/107) herausgegeben, die bei den Gemeinden auf große Resonanz gestoßen sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführung zu Ziffer 13 der Drucksache 17/4048 (Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Cybersicherheit in Baden-Württemberg) und Ziffer 12 der Drucksache 17/8160 (Antrag des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP, Kein Soldat wird da sein, um Schäden zu beseitigen – Akute, sicherheitspolitische Bedrohungslage in Baden-Württemberg und landespolitische Konsequenzen) verwiesen.

9. Wie wurden nach ihrer Kenntnis die Einheiten sowie Liegenschaften des seinerzeitigen (1990) Bundesgrenzschutzes weiterverwendet, die bis zur deutschen Wiedervereinigung auf dem Gebiet Baden-Württembergs vorhanden waren?

Zu 9.:

Die Zuständigkeit für Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Bundesgrenzschutz (BGS) obliegt der Bundespolizei. Nach der Wiedervereinigung 1990 wurden die Grenzschutzaufgaben auf die Bundespolizei übertragen und die Liegenschaften wurden entsprechend umorganisiert. Nähere Erkenntnisse liegen dazu im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen nicht vor.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen